

## **Informationen aus der Arbeit der GEW-Fraktion des Schulbezirkspersonalrates Braunschweig**

Duderstadt, 27.10.09  
ID-9-09

3 Seiten

### **Teilzeitbeschäftigung nach § 61 NBG / § 11 (2) TV-L**

## **Neues Verfahren erhöht den Druck auf Kolleginnen und Kollegen, die Teilzeit beantragen**

### **Veränderung des Antrags- und Bewilligungsverfahrens – Einschätzung aus der Sicht der GEW-Fraktion des Schulbezirkspersonalrats**

Seit September 2009 gibt es für die Genehmigung von Teilzeitanträgen nach § 61 Niedersächsisches Beamtengesetz (NBG) früher § 80a (arbeitsmarktpolitische Gründe) und § 11 (2) Tarifvertrag der Länder (TV-L) in Verbindung mit § 8 des Teilzeit- und Befristungsgesetzes (TzBfG) ein neues Verfahren der Landesschulbehörde. Vorgeschrieben ist jetzt ein Gespräch zwischen Schulleiterin bzw. Schulleiter und der Antragstellerin bzw. dem Antragsteller. An dem Gespräch sind der Schulpersonalrat, ggf. die Frauenbeauftragte sowie die Schwerbehindertenvertretung zu beteiligen.

Dieses Verfahren erhöht den Druck auf die Kolleginnen und Kollegen. Sie sollen dazu bewegt werden, ihren Teilzeitantrag zurückzuziehen oder zumindest ihr Stundenbudget aufzustocken.

Dieses Verfahren erhöht auch den Druck auf die einzelne Schule. Es wird suggeriert, dass die Schule für die Unterrichtsversorgung maßgeblich selbst verantwortlich ist. Sie soll auf diesem Wege möglichst viele Stunden sammeln.

Die einzelne Schule kann die mangelhafte Unterrichtsversorgung nicht beheben. Dies muss durch frühzeitige Planung und Personalmaßnahmen (Einstellungen, Versetzungen usw.) durch die Landesregierung gesichert werden.

### **Neue Aufgaben für die Schulleiterin / den Schulleiter**

- Die Schulleiterin/der Schulleiter hat jeden Teilzeitantrag detailliert zu überprüfen. Für jeden Einzelfall hat sie/er die zu erwartende allgemeine und fächerspezifische Unterrichtsversorgung ausführlich zu dokumentieren. In einem dafür vorgesehenen Formblatt muss dargestellt werden, ob die zu erwartende fächerspezifische Unterrichtsversorgung der Schule als „dienstlicher Belang“ der Genehmigung des Teilzeitantrages entgegensteht.

- Sofern aus Sicht der Schulleiterin/des Schulleiters der Bewilligung des Antrags ganz oder teilweise dienstliche Gründe entgegen stehen, erläutert sie/er dies der Antragstellerin/dem Antragsteller im Gespräch.
- Ein allgemeiner Hinweis darauf, dass eine Kollegin oder ein Kollege ein „Mangelfach“ unterrichtet, ist in diesem Zusammenhang ebenso unzureichend wie der allgemeine Verweis auf zu erwartende Unterrichtsausfälle.
- **Die Lehrkraft kann entgegen der Einschätzung der Schulleiterin/des Schulleiters an ihrem Teilzeitantrag festhalten. Der Schulpersonalrat sollte diese Position der Lehrkraft unterstützen.**
- Die Landesschulbehörde (LSchB) trifft die Entscheidung über den Teilzeitantrag, auf der Grundlage der Stellungnahme der Schulleiterin/des Schulleiters. An diesem Verfahren wird der Schulbezirkspersonalrat beteiligt. Die Ablehnung eines Teilzeitantrages unterliegt der Mitbestimmung.

### **Hinweise für die Lehrkraft zur Antragsbegründung**

Zu jedem Teilzeitantrag nach § 61 bzw. § 12 (2) TV-L muss eine individuelle, auf die persönliche Situation bezogene Begründung abgegeben werden. Sollte die Antragstellerin/der Antragsteller zu einer Erhöhung der Stundenzahl gedrängt werden, sollte sie/er überprüfen, ob

- die damit verbundenen zusätzlichen Belastungen zu akuten gesundheitlichen Beeinträchtigungen führen können; **Schulleiterinnen/Schulleiter sind nicht berechtigt, ärztliche Bescheinigungen einzufordern, nur die Landesschulbehörde**
- die damit verbundenen neuen Belastungen durch zwangsweise Veränderung der Arbeitszeit die Lebensplanung in unzumutbarer Weise beeinträchtigen
- weitere Belastungsfaktoren für eine Aufrechterhaltung der ursprünglichen angestrebten Teilzeit sprechen könnten, z. B. Alter, lange Fahrtzeiten, Einsatz an zwei oder mehr Schulen, umfangreicher Einsatz in fachfremdem Unterricht, hoher Korrekturaufwand, doppelte Klassenleitungen, überwiegender Einsatz in der gymnasialen Oberstufe.

### **Aber Achtung:**

Bei allen Begründungen ist darauf zu achten, dass es sich nicht um so schwerwiegende Gründe handelt, dass Zweifel an der Dienstfähigkeit entstehen können.

### **Wichtig ist auch:**

Alle Anträge nach § 62 NBG oder nach § 11 (1) TV-L (Betreuung und Pflege von Kindern bis zum 18. Lebensjahr oder von pflegebedürftigen sonstigen Angehörigen) sind nicht in dieses Verfahren einbezogen, die Teilzeit wird wie bisher genehmigt.

**Sonderrechte für Schwerbehinderte:**

Schwerbehinderte Lehrkräfte (Grad der Behinderung – GdB ab 50) und ihnen gleichgestellte Personen, die Teilzeit beantragen, haben nach § 81 Abs. 5 Satz 2 Sozialgesetzbuch (SGB IX) einen Anspruch auf Bewilligung von Teilzeit, wenn die kürzere Arbeitszeit wegen Art und Schwere der Behinderung notwendig ist. In der Regel reicht die Vorlage des Schwerbehindertenausweises oder des Gleichstellungsbescheides aus.

Für andere gesundheitlich beeinträchtigte Menschen (GdB 30 oder 40) gilt die allgemeine Fürsorgepflicht des Dienstherrn. Dieser Personenkreis hat ebenfalls zur langfristigen Aufrechterhaltung der Dienstfähigkeit in der Regel umfangreiche Rehabilitationsmaßnahmen zur gesundheitlichen Prävention durchzuführen. Hier ist eine Teilzeitbeschäftigung im beantragten Umfang notwendig, weil die Behinderung und ihre Folgen dadurch abgemildert und eine Verschlimmerung verhütet bzw. vermieden wird (vgl. § 4 Abs. 1 SGB IX).

***Wenden Sie sich zur Beratung an den Schulbezirkspersonalrat  
Braunschweig (Tel.: 0531/484-3824)***

***Der Schulbezirkspersonalrat wird jeden Problemfall mit der LSchB , die  
für die Genehmigung zuständig ist, erörtern.***

***Bei Rechtsauskünften steht GEW-Mitgliedern auch die GEW-  
Rechtsschutzstelle zur Verfügung (Tel.: 0531/480-3773)***